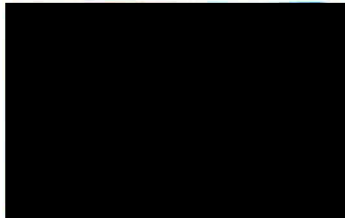


Amtsgericht Sonthofen
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2, 87527 Sonthofen

Rechtsanwälte



für Rückfragen:
Telefon: 08321/618-0
Telefax: 08321/618-193
Zimmer: 111

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Endnummern 0,1,9 = 123
Endnummern 2,3 = 175
Endnummern 4,5 = 173
Endnummern 6,7,8 = 153

Ihr Zeichen



Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 C 385/23

Datum
18.04.2024

In dem Rechtsstreit

Kuhne, S. J.

wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom **17.04.2024** nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/sonthofen> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Haltestelle
Bahnhof Sonthofen

Nachtbriefkasten
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Kommunikation
Telefon:
08321/618-0
Telefax:
08321/618-190

Amtsgericht Sonthofen

Az.: 2 C 385/23



In dem Rechtsstreit

Kuhne Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

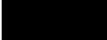


- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:



wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht  am 17.04.2024
folgenden

Beschluss

Die Anhörungsrüge der Klagepartei gegen den Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen, Az: 2 C 385/23, vom 29.01.2024 wird kostenfällig verworfen.

Gründe:

Die Anhörungsrüge ist unzulässig. Eine Anhörungsrüge ist nicht statthaft, wenn die Gehörsverletzung mit einem ordentlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelf gerügt werden kann (BeckOK ZPO/Bacher, 52. Ed. 1.3.2024, ZPO § 321a Rn. 12). Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen vom 29.01.2024, mit dem der Antrag des Klägers vom 21.09.2023 auf Bewilligung von

Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, war das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.
Von diesem Rechtsmittel hat der Kläger auch Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.


gez.



Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Sonthofen, 18.04.2024

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig